

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 105.

Dinstag den 1. September

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

2. 1251. (3) Nr. 18674.

### Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. Juli 1840, Zahl 21067, wird der nachstehende Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte, hinsichtlich der in Ihren beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke, abgeschlossen zu Wien den 22. Mai 1840, und in den Ratificationen ausgewechselt, ebendasselbst den 10. Juni 1840, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des

Heren Landes-Souverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Prinds, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

### Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte hinsichtlich der in Ihren beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke. Abgeschlossen zu Wien den 22. Mai 1840, und in den Ratificationen ausgewechselt ebendasselbst den 10. Juni 1840.

NOS FERDINANDUS PRIMUS,  
DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRICAE IMPERATOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX, HUIUS NOMINIS QUINTUS; REX LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLIRIAE ETC.; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE; SA-

LISBURGI, STYRIAЕ, CARINTHIAE ET CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TIROLIS ETC.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, vigore praesentium facimus: Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimi ac Potentissimi Regis Sardiniae die 22. Maji anni currentis specialis Conventio, sine proprietatis respectivorum subditorum quoad producta litterarum et artium, publica protectione mutuo assecurandae, Viennae inita et signata fuit tenoris sequentis.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich etc. und Seine Majestät der König von Sardinien etc. von dem gleichen Wunsche befehle, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu beschützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre. — Demgemäß haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine Durchlaucht den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich Winneburg, Herzog von Portello, Grafen von Königswarth, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephan Ordens und des Civil Verdienstzeichens, Ritter des hohen Ordens der heil. Verkündigung etc. Kammerer, reskll.

geheimen Rath Seiner kais. königl. Apostol. Majestät, Allerhöchstihren Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staats-Rangler etc., und Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Don Victor Amadeus Balbo-Bertone, Grafen von Sambuy, Ritter: Großkreuz des Ordens der heil. Mauritius und Lazarus, und des kais. österreichischen Leopold-Ordens, General-Major in den königl. Armeen, und Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kais. königl. Apostol. Majestät etc., welche nach Mittheilung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind: Artikel 1. Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten. — Art. 2. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen. — Art. 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebietes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Producte betrachtet, auf welche der Artikel 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Artikel 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem andern erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführt, wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll. — Art. 4. Ungeachtet der im Artikel 1 vorkommenden Bestimmungen

sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, so bald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird. — Art. 5. Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben. — Art. 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunst-Producten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt. — Art. 7. Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sey im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird. — Art. 8. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werke und dessen Nachbildung eine vollkommene Ähnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre. — Art. 9. Uebersetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden. — Art. 10. Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyclopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten. — Art. 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpation des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz. Dem ungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes

nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht zu verhindern, daß auch ein anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle. — Art. 12. Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im 1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Original-Werke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht. Gemälde, Bildhauerarbeiten, Zeichnungen, sind gleichfalls in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hiervon mit freier Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer, der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbild irre zu leiten. — Art. 13. Die Verfasser von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließlich zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guss oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden. — Art. 14. Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpunkte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen, und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolger Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nach-

kaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden. — Art. 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens. — Art. 16. Außer der von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stämpeln, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedenfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theil, auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren. — Art. 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelliget worden seyn sollte. — Art. 18. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder letztwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden. — Art. 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf 40 Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt. — Art. 20. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf 50 Jahre erweitert. — Art. 21. Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die obermähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen. Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiel. — Art. 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von

dessen Erben beendet werden, soll die Frist von 40 Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken. — Art. 23. Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allein, falls seine Rechte abgetreten haben sollte, stirbt, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit. — Art. 24. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publikums. Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge noch den in den respectiven Staaten diesfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden. — Art. 25. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe, oder die Zeitpriorität eines Kunstwerks zu bestimmen. — Art. 26. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstigen Verbothsbefugnisse durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen. — Art. 27. Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden. — Art. 28. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpunkte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufzuheben, oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an

die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen. — Art. 29. Gegenwärtige Convention soll von Ihren Majestäten ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bemerktstelliget werden. — Uebrigens dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihre Insiegel begedrückt haben. — Geschehen zu Wien den 22. Mai 1840.

METTERNICH,

DE SAMBUY.

(L. S.)

(L. S.)

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos, gratosque hisce habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem, majusque robur, praesentes ratihabitionis tabulas manu Nostra signavimus et sigillo Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra, Vienna Austriae die nona mensis Junii, anno millesimo octingentesimo quadragesimo, Regnorum Nostrorum sexto.

FERDINANDUS.

METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg. (L. S.)  
Apostol. Majestatis proprium.  
FRANC. L. B. DE LEBZELTERN.  
COLLENBACH.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1270. (3)

Nr. 1600.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Präwald wird bekannt gegeben: Es sey zur Liquidation des Passivstandes nach dem unter 23. October v. J. zu Gradische mit Testament verstorbenen Anton Zirquenit die Tagsetzung auf den 10. September l. J. früh 9 Uhr bestimmt worden, wobei Jedermann, welcher eine Forderung zu stellen vermeinet, diesen Anspruch bei sonstigen Folgen des §. 814 bürgl. G. B. anzumelden und darzuthun hat.

K. K. Bezirksgericht Präwald am 16. Augusti 1840.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 1294 (1)

Nr. 18464.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Benedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol. — Um die Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stempelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und Grundbuch-, Taxen, dann der Erbsteuer und der Sterbtaxe (Mortuarium) für den Staatsfahz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungssysteme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stempel- und Tax-Gesetzes beschlossen.

— Dem zu Folge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für Unsere sämtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres Königreiches Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen kund gemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde. — In Unseren Königreichen Lombardey und Benedig, dann Dalmatien hat dasselbe Gesetz mit einigen durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen in Wirksamkeit zu treten. — Es werden das durch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. — In wie fern das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kund gemacht werden. — Hierbei wollen Wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden oder Schriften, welche stempelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig gestempelt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen bestimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stempel damals versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stempelung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig seyn oder nicht. —

Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der folgenden Gesetze zu verfahren. — Gegeben in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Achte hundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl, oberster Kanzler.

Carl Graf v. Jngaghy, Hofkanzler.

Franz Freyherr v. Willersdorff, Kanzler.

Johann Limbeck Freyherr v. Lillienau, Vice-Kanzler.

Nach Sr. apostl. Majestät höchst eigenem Befehle:

Alois Freyherr v. Rübeck, Hofrath.

3. 1292. (1)

Nr. 18464.

**Circular = Verordnung** des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In dem heute kundgemachten Patente vom 27. Jänner 1840 haben Seine k. k. Majestät zu erklären geruhet, daß die Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue Stempel- und Taxgesetz außer Kraft gesetzt oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden. Dieser allerhöchsten Zusicherung gemäß werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 27. Mai d. J., Zahl 3049, nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: I. Dürfen künftig bei den landesfürstlichen Civilgerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stempel- und Taxgesetz festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bei den Patrimonial- (guts herrlichen) Gerichten, welchen in Beziehung auf die Gerichtstaxen die von Privaten jure delegationis verwalteten Bezirksgerichte gleich gehalten werden, die bisher bestarbenen Taxen Vorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beiden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civilgerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die für Rechnung der Staatsfinanzen mittelst der Stäm-

peß einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die in die eine und in die andere Classe gehörigen Gerichte eigene Stempelgebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden. — In Gemäßheit dessen wird zugleich festgesetzt: 1) daß die in dem §. 50 unter 4 des neuen Stempel- und Taxgesetzes erwähnten Eingaben dem dort vorgeschriebenen Stempel nur in dem Falle, daß sie bei einem landesfürstlichen Gerichte zu überreichen sind, und die angesuchte Grundbuchhandlung von einem landesfürstlichen Amte vorgenommen werden soll, außerdem aber bloß dem im §. 61 unter 3 des Stempel- und Taxgesetzes angeordneten Stempel von fünfzehn Kreuzern für den Bogen unterliegen; und 2) daß die Grund-, die Berg- und die Gewerbbuchsextracte, welche von einem magistratischen oder grundobrigkeitlichen Amte ausgefertigt werden, nach dem §. 67 des Stempel- und Taxgesetzes immer nur dem Stempel von fünfzehn Kreuzern; die Landtafel-, Grund-, Berg- und Freisassen-Buchsextracte hingegen, welche von einem landesfürstlichen Amte ausgestellt werden, je nachdem das Gericht, unter welchem dieses Amt steht, ein landesfürstliches Collegial- oder ein nichtcollegiales landesfürstliches Gericht ist, nach dem §. 58 des Stempel- und Taxgesetzes dem Stempel von fünf und vierzig oder von dreißig Kreuzern für den Bogen unterworfen sind. — II. Hinsichtlich der Militärgerichte haben Seine k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruht: a) daß bei dem k. k. Hofkriegsrathe, als oberstem Militärgerichtshof, bei dem k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte und bei den Judiciis deleg. milit. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stempel- und Taxgesetz verbindlich ist, die für die landesfürstlichen Civilgerichte ertheilten Vorschriften über den Papierstempel in Anwendung gebracht werden; b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihren der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher, vom Gebrauche des Stempels befreit bleiben, und c) daß in den bei den Auditoriaten der deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stempel- und Taxgesetz verbindlich ist, ihren Verbbezirk und ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civil-

personen, sie mögen als Kläger oder als Beklagte erscheinen, in Geschäften des ad ligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militärpersonen nach den für die Patrimonialgerichte in Absicht auf den Papierstempel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen. — III. In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher bestandenen Verordnungen auch fernerhin noch eingehoben werden sollen. — IV. Die in dem Patente vom 5. October 1802, welches in Illyrien durch General-Gouvernements-Eurrende vom 5. Juni 1814, Nr. 7682, kundgemacht wurde, enthaltenen Vorschriften über den Papierstempel und über den Stempel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; das mit Substernial-Eurrende vom 30. September 1817, Nr. 10672, kundgemachte Patent vom 1. April 1812, über die Landtafel-Taxen; das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810, kundgemacht in Illyrien durch General-Gouvernements-Eurrende vom 30. Juni 1814, Nr. 8346; das für Kärnten bisher bestandene Hofdecret vom 27. Juni 1791, welches die Festimmung des landrechtlichen Mortuars (Sterbtore) enthält; das Hofdecret vom 15. Juli 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), insoweit dadurch der Bezug der Sterbtore (Mortuar) bei den Judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde; die im §. 3 des Patentens vom 29. August 1818 enthaltene Bestimmung der Incolats-Taxe für die Stände des Herzogthums Krain; der dritte Abschnitt des Patentens vom 31. März 1832, in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien, und die in dem Substernial-Circulare vom 11. December 1848, Nr. 27083, über die Ausfertigungs- und Stempel-Gebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt. — V. Dagegen haben Seine k. k. Majestät in der Erwägung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stempel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen solchen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgabenzweigen den allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften nicht unterzogen werden kön-

nen, zu befehlen geruhet, daß folgende Befehle sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen bei den unten benannten Behörden, und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung, wie bisher, fortan in Kraft bleiben sollen, und zwar: 1) Bei den landesfürstlichen Civilgerichten und Aemtern die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781, kundgemacht in Illyrien durch General: Gouvernements: Currende vom 30. Juni 1814, Nr. 8174, und die allgemeine Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787, in Illyrien durch die eben erwähnte Currende des provisorischen österreichischen General: Gouvernements republicirt, insoferne diese Taxordnungen Bestimmungen enthalten, die sich auf die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter beziehen. — 2) Bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichten: a) die oben unter der Zahl 1 angedeuteten Taxordnungen in und außer Streitsachen in allen ihren Bestimmungen; b) die Currende des provisorischen illyrischen Suberniums vom 22. Februar 1815, Nr. 1725, und die in Folge allerhöchster Entschliessung vom 11. September 1815 erlassene Subernial: Currende vom 17. October 1815, Nr. 10086, in Betreff der Abnahme des Mortuars (Sterbtaxe) für Krain und den Villacher Kreis Kärntens; c) das mit Subernial: Erlaß vom 22. August 1789 hinausgegebene Hofdecret vom 27. Juli 1789, welches bisher im Klagenfurter Kreise Kärntens noch in Anwendung war, und die Mortuars: (Sterbtaxe) Abnahme für die in Innerösterreich liegenden Herrschaften (Dominien) und Magistrate (Städte und Märkte) regulirte; d) das durch Subernial: Circulare vom 4. Jänner 1817, Nr. 25923, kundgemachte Hofkanzlei: Decret vom 15. December 1826, Nr. 35241, welches den politischen Bezirks: Obrigkeiten in Krain und im Villacher Kreise Kärntens, die denselben von Sr. Majestät allergnädigst bewilligte Taxe für wirthschaftsämtliche Vergleiche normirte; endlich e) die Tax: Vorschriften der nachbenannten, rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes, sowohl bei den landesfürstlichen, als auch bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichtsbehörden und Aemtern in voller Kraft bleibenden Gesetze, nämlich: aa) des Grundbuchspatentes für Krain vom 21. Juli 1769 für die Dominien, und vom 28. September 1771 für die Städte und Märkte; bb) des Grundbuchs Patentes für Kärnten vom 5. November 1768 für die Städte und Märkte, und vom 24. Juli 1772 für die Dominien (Privatherrschaften), und cc) des

Bergbuchs: Patentes für Kärnten und Krain vom 13. October 1770. — 3) Bei den Auditoriaten der Gardien, Corps und Regimenten, die durch Hofdecret vom 19. Jänner 1811 (Justiz: Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte. — 4) Bei den übrigen Militärgerichten die eben genannte Taxordnung, insoferne sie Bestimmungen enthält, die sich auf die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter beziehen; 5) die Hofstarordnung vom 11. Juli 1785, und die Landes: Taxordnung vom 3. April 1786, insoweit als sie Vorschriften über die für den Militärstand und die zum Militärförpser gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, und über jene Taxen enthalten, welchen die Juden als solche unterworfen sind. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des  
Herrn Landesgouverneurs:  
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Subernialrath.

3. 1301. (1) Nr. 20338.  
Verlautbarung.

Wegen Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer mit 1. November 1840. — In Folge allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner 1840 hat die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stämpels und Taxgesetzes in der Art Statt zu finden, daß bei allen jenen Verlassenschafteten, deren Erblasser nach dem 31. October 1840 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen; dagegen aber, wenn der Erblasser vor dem auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen sein wird. — Hierüber erfolgt die Verlautbarung in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei: Decretes vom 21. Juli d. J., 3. 21816, mit dem Beisatz, daß in Beziehung auf die Einforderung der Annual: Erbsteuer, der sichergestellten Erbsteuerbeträge und der Erbsteuer: Äquivalente der Heiligkeit die weitere Weisung nachfolgen wird. — Laibach am 1. September 1840.  
In Abwesenheit Sr. Excellenz des  
Herrn Landes: Gouverneurs:  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Joseph Wagner,  
k. k. Subernialrath.

**3. 1278. (3)**

**Nr. 20004.**

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Erläuterung der Vorschrift über die Einstellung von gerichtlichen Executionen, Verbottungen, Verpfändungen od. v. Abtretungen der Pensionen oder Unterhaltsgelder öffentlicher Beamten und Diener, unter dem Betrage von jährlichen Hundert Gulden. — Ueber eine vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der vor Kundmachung der mit Hoffkanzlei-Decret vom 6. Mai 1839, **3. 13769**, bekannt gemachten oberhöchsten Entschliessung vom 26. Februar 1839, bereits erwirkten gerichtlichen Verbote auf Pensionen unter dem Betrage jährlicher Einhundert Gulden, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hoffkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle zu eröffnen befunden, daß durch diese allerhöchste Entschliessung die vor der Publication derselben von den Gerichten schon bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbote nicht als aufgehoben zu betrachten seyen, sondern die Vollziehung solcher Verbots-Berordnungen gehandhabt werden müsse; die darin enthaltene Anordnung sich aber überhaupt sowohl auf die Ruhegenüsse der Beamten und Diener, als auch auf die Pensionen, Gnadenbezüge und Provisionen ihrer Witwen, so wie auf die Unterhaltsbeiträge bereits großjähriger Waisen erstrecke. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 17. Juli l. J., **3. 24751**, mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 23. Mai 1839, **3. 11597**, bekannt gegeben.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

**3. 1289. (1)**

**Nr. 21249.**

**Concurs, Verlautbarung.**

Zur Besetzung des in Erledigung gekommenen Dienstpostens eines Kreis-Cassiers zu Adelsberg, mit dem Jahresgehälte von 800 fl. und der Verpflichtung zu einer Cautionsleistung von 2000 fl., wird der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gedenken, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche bis Ende September l. J. unmittelbar, oder, wenn sie dienende Beamte sind, durch ihre vorgesetzte Behörde an diese Landesstelle zu überreichen,

sich darin über den Stand, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung und Sprachkenntniß, insbesondere über die Befähigung für einen Cassa-Dienstvolz, gehörig auszuweisen und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem der betreffenden Cassa-Beamten verwandt sind. — Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am 21. August 1840.

Thomas Pauker,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**3. 1290. (1)** ad **Nr. 21718. Nr. 14081.**

**Concurs: Ausschreibung**

zur Wiederbesetzung einer k. k. Adjunctenstelle bei der k. k. Kammerprocuratur in Grätz. — Durch die Beförderung des ersten Adjuncten bei der k. k. Kammerprocuratur in der Steyermark, Dr. Joseph Schwegghofer, ist die besagte Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1800 fl. C. M. aus dem Cameralsfonde verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese, oder die durch allfällige Vorrückungen in Erledigung kommende zweite Adjunctenstelle bei demselben Amte, mit welcher ein Gehalt jährl. 1500 fl. C. M. verbunden ist, zu erhalten wünschen: haben ihre, mit den gehörigen Zeugnissen über ihr Alter, ihren tadellofen Lebenswandel, die Erlangung des Rechts-Doctorates und seitherige dreijährige Praxis bei einem Advocaten, bei einem Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde, über die Ablegung der Fiscalprüfung und die Kenntniß der italienischen und windischen Sprache belegten Gesuche bis Ende September d. J. bei dem k. k. steyermärkischen Gubernium einzubringen. — Grätz am 15. August 1840.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 1271. (2)**

**Nr. 6734.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine des Laibacher Civil-Episcops, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. v. M. hier verstorbenen Pfarrer Alois Kneer, die Tagsetzung auf den 28. September 1840, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 22. August 1840.

### Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1293. (1)

**Wir Ferdinand der Erste,** von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jährien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol. — Vom 1. September 1840 angefangen sollen in Unseren sämtlichen Staaten, mit Ausnahme Unserer Königreich Ungarn, Lombardei und Venedig, dann Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen, als allgemeine Richtschnur für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe, die mittelst des Stämpels von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichten ist, folgende Vorschriften gelten. — I. Von dem Stämpel auf Spielkarten. — §. 1. Spielkarten, die zum Gebrauche in den Ländern, für welche dieses Gesetz kundgemacht worden, bestimmt sind, unterliegen dem Stämpel. — §. 2. Die Stämpelgebühr beträgt bei Tarok-Karten zwanzig Kreuzer, bei Spielkarten jeder anderen Art fünfzehn Kreuzer für jedes Spiel. — §. 3. Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, erzeugten Karten, muß eines der Figurenblätter mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet seyn, und der letztere ist verbunden, einen Musterabdruck des dazu für jede einzelne Gattung der Kartenspiele bestimmten Figurenblattes bei der Behörde einzulegen, welche die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo der Verfertiger seinen Wohnort hat, leitet. — Spielkarten, welchen diese Bezeichnung fehlet, oder bei welchen das damit versehene Figurenblatt mit keinem der bei der erwähnten Bezirksbehörde von dem Verfertiger eingelegten Musterabdrücke übereinstimmt, werden als Erzeugnisse des Auslandes angesehen und behandelt. — §. 4. Jedes Spiel Karten muß auf einem Figurenblatte mit dem Stämpel versehen seyn. Bei den im stämpelpflichtigen Inlande erzeugten Karten muß der Stämpel jenem Figurenblatte aufgedrückt werden, welches auf die im §. 3 vorgeschriebene Art bezeichnet ist. Bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande mit Beobachtung der Zollvorschriften hereingebrachten Karten ist der Stämpel ebenfalls auf dem mit dem Namen und

Wohnorte des Erzeugers bezeichneten Figurenblatte aufzudrücken, wo aber ein so bezeichnetes Figurenblatt mangelt, hängt die Bestimmung des Figurenblattes, welchem der Stämpel aufgedrückt werden soll, von der Wahl des Stämpelamtes ab. — §. 5. Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor auf dem mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichneten Figurenblatte der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist. — §. 6. Die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland bestimmten Spielkarten müssen von dem Gränzollamte, bei welchem sie zur Einfuhr anzu-melden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waren bestehenden Bestimmungen an das Zollamt des Ortes, wo das Stämpelamt des Bezirkes, für welchen die Karten bestimmt sind, seinen Sitz hat, angewiesen, von diesem aber nach der zollämtlichen Behandlung dem erwähnten Stämpelamte zur Stämpfung übergeben werden. — §. 7. Die zur Versendung in das Ausland oder stämpelfreie Inland bestimmten Spielkarten werden vom Stämpel frei gelassen, wenn der Erzeuger dieselben mit der gehörigen Erklärung dem Stämpelamte zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses übergibt, die Gebühr sicher stellet, und die Spielkarten dem für die Anweisung inländischer Waren zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete vorgeschriebenen Verfahren unterzieht. — Bei dem Austritte derselben in das Ausland oder in das stämpelfreie Inland ist sich nach den für die zur Ausfuhr angewiesenen inländischen Waren, deren Ausfuhr die Partei zu erweisen verpflichtet ist, bestehenden Anordnungen zu benehmen. — Dem Versender liegt ob, binnen der auf der Bollete ausgedruckten Frist den Beweis über den wirklich erfolgten Austritt der versendeten Karten aus dem stämpelpflichtigen Inlande beizubringen. Erfüllt er diese Bedingung, so erhält er die Sicherstellung zurück; erfüllt er sie nicht, und kann der Austritt der versendeten Karten auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen werden, so fällt die versicherte Gebühr dem Gefälle anheim, und es hat die gesetzliche Strafbehandlung einzutreten. — §. 8. Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten wird in dem stämpelpflichtigen Inlande unter Aufsicht (Controlle) gestellt. Auf dasselbe finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach den Zollvorschriften für die unter Aufsicht gestellten Gewer-

be gelten. — §. 9. Den Verfertigern von Spielkarten liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften, oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällsverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stämpels einzutragen. Uebrigens sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen. — §. 10. Der Verkauf und Kauf der Spielkarten darf nicht anders als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestämpelten Kartenblatte dergestalt belegten Päckchen, daß der Stempel gleich ersichtlich ist, Statt finden. — §. 11. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Spielkarten sind: 1) Für die im stämpelpflichtigen Inlande verfertigten Spielkarten die Verfertiger derselben; 2) Für die Spielkarten, die über die Zoll-Linie in das stämpelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Spielkarten verpflichtet sind. — §. 12. Neben den Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern: 1) Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Spielkarten befinden; 2) diejenigen, welche von den Karten Gebrauch machen; 3) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Spielkarten verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht. — II. Von dem Stämpel auf Kalendern. §. 13. Alle zum Gebrauche in den Ländern, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt, bestimmten Kalender, sie mögen für sich bestehen oder anderen Werken beigelegt seyn, unterliegen dem Stämpel. — §. 14. Die Stämpelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied drei Kreuzer für das Stück. — §. 15. Jeder Kalender muß mit dem Stämpel versehen seyn. Bei Kalendern, welche aus mehreren Blättern bestehen, wird der Stämpel auf dem Titelblatte, jedoch nur dann aufgedrückt, wenn sie gebunden oder doch geheftet zur Stämpfung gebracht werden. — §. 16. Die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender dürfen als kaufrechte Waare in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist. — §. 17. Bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland be-

stimmten Kalendern ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden Spielkarten im §. 6 dieses Gesetzes vorgezeichnet wird. — §. 18. Die im §. 7 dieses Gesetzes für die Spielkarten festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die zur Versendung in das Ausland oder stämpelfreie Inland bestimmten Kalender die Anwendung zu finden. — §. 19. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Kalendern sind: 1) Für die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender die Verleger derselben; 2) Für die Kalender, die über die Zoll-Linie in das stämpelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Kalendern verpflichtet sind. — §. 20. Neben den Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern: 1) Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Kalender befinden, und 2) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Kalendern verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht. — III. Von dem Stämpel auf Zeitungen. §. 21. Alle in den Ländern, für welche dieses Gesetz erlassen worden, aufgelegten, dann alle zum Gebrauche dieser Länder aus dem Auslande oder stämpelfreien Inlande eingebrachten Zeitschriften des Auslandes oder stämpelfreien Inlandes, welche die politische Tagsgeschichte enthalten (Zeitungen), unterliegen dem Stämpel. Ausgenommen hiervon sind veraltete, das ist von einem ältern Zeitpunkte als einem halben Jahre herrührende Zeitungsblätter, welche 1. als Maculaturpapier, oder 2. in einzelnen Stücken von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit ihrem Gepäck aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande in das stämpelpflichtige Inland eingebracht werden. — §. 22. Die Stämpelgebühr beträgt bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, Einen Kreuzer, bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, dann bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, zwei Kreuzer, endlich bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, drei Kreuzer für jedes Exemplar. — §. 23. Jedes Exemplar einer nach §. 21 stämpelpflichtigen Zeitung muß mit dem Stämpel versehen seyn. — Wenn auch eine Zeitung aus mehreren Blättern besteht, so wird der Stämpel doch nur Einmal, und zwar dem ersten

Blatte aufgedrückt. — §. 24. Den Zeitungs-Verlegern des stämpelpflichtigen Inlandes liegt ob, das zur Auflegung der Zeitungen, die sich in ihrem Verlage befinden, erforderliche Papier unbedruckt zur Stämpfung zu bringen.

— §. 25. Die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande herrührenden Zeitungen müssen entweder von den Postämtern vor ihrer Benützung zur Stämpfung gebracht, oder von dem Gränzzollamte, bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschuß gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waren bestehenden Bestimmungen an das Stämpelamt des Bezirkes, für welchen sie bestimmt sind, zur Stämpfung angewiesen werden. — §. 26. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Zeitungen sind: 1) Für die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen a. der Inhaber der Druckerei rücksichtlich der daselbst gedruckten Zeitungen, und b. die Zeitungsverleger in Bezug auf die in ihrem Verlage erscheinenden Zeitungen; 2) für die aus dem Auslande oder der dem stämpelfreien Inlande herrührenden Zeitungen a. derjenige, welcher sie zur Einfuhr anzumelden, und um die Anweisung derselben (§. 25) das Ansuchen zu stellen verpflichtet ist, und b. die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Zeitungen. — §. 27. Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern: 1) Die Beamten und Bestellten der Postanstalt, hinsichtlich der von ihnen angenommenen oder ausgegebenen, im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen; 2) diejenigen, welche Zeitungen, die entweder gar nicht, oder zu gering gestämpft sind, aufbewahren (§. 21); 3) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Zeitungen verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen des Stämpels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen. §. 28. Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, sowohl hinsichtlich der Strafen als rücksichtlich des zu beobachtenden Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden. — §. 29. Die Vorschriften, welche in den §§. 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129 und 130 des mit Unserem Patente vom 27. Januar 1840 erlassenen Stämpel- und Targesezes angeordnet werden, haben auch auf den Stämpel von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen Anwendung. — Gegeben

in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Uchthundert und vierzigsten, Unserer Reihe im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky  
von Mittrowitz und Kemischel,  
oberster Kanzler.

Carl Graf v. Jazaghi,  
Hof-Kanzler.

Franz Freih. v. Pillerersdorff,  
Kanzler.

Joh. Limbeck Freih. v. Pilienu,  
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät  
höchst eigenem Befehle:

Aloys Freih. v. Kubeck,  
Hofrath.

Z. 1291. (1)

Nr. 1768/C.

Circular-Verordnung  
des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Mit dem heute kundgemachten allerhöchsten Patente vom 27. Jänner d. J., ist das von Seiner k. k. Majestät allerhöchst sanctionirte neue Stämpel- und Targesez zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. — Da Sr. k. k. Majestät zugleich das damit in Verbindung stehende neue Gesez über den Verbrauchsstämpel auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen zu erlassen geruhet haben, so wird selbes unter einem durch besonderes allerhöchstes Patent vom besagten Tage kundgemacht, und werden in Folge dessen, und in Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 24. Juli d. J., Z. 4441, hiemit auch die bisherigen Geseze und Vorschriften über den Stämpel auf Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Schminke, wie solche in den dießfälligen Kapiteln des mit Currende des bestandenenen k. k. illyrischen General-Guberniums vom 5. Juni 1814 republicirten allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. October 1802, und des allerhöchsten Patents über den Stämpel auf Schminke vom 15. October 1802 enthalten sind, mit allen ihren Nachträgen und Erläuterungen außer Wirksamkeit gesetzt. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des  
Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Subernalrath.

Z. 1302. (1)

Nr. 20889/2947

**E u r v e n d e**

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1840. anzuordnen geruhet, daß von dem Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stämpels und Torgesezes angefangen, die bisherige Vorschreibung des Postporto's für Geschäfte, Verhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen, (destarämlichen Parteis. Porto's) aufzuhören hat, dann, daß von demselben Zeitpunkte an, bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Behörden, statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto; dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Personen fortwährend, wie bisher, das halbe Postporto bezahlt werden soll. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 1. August 1840, Z. 30641, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben eben so, wie das neue Stämpel- und Torgesez, mit 1. November d. J. in Wirksamkeit treten werden. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Souvereneurs:

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernialrath.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1286. (1)

Nr. 12958.

**R u n d m a c h u n g**

wegen der Subarrendirung für die in Krainburg, Laak, Stein dislocirte erste Landwehr-Bataillons-Mannschaft. — Für das nach der für den Winter-Semester 18<sup>41</sup> ausgemittelten Truppen-Dislocation mit Beendigung der künftigen monatlichen Waffenübung nach Oberkrain verlegt werdende erste Landwehr-Bataillon von Hohenlohe Infanterie, wovon der Bataillonsstab sammt zwei Compagnien nach Krainburg, eine Compagnie nach Laak und eine nach Stein zu liegen kömmt, wird zur Sicherstellung des täglichen Natural-Bedarfes, welcher für Krainburg in 170 Brot- und 3 Fournée-Portionen, für Laak in 90 Brot-Portionen, und für Stein in 90 Brot-Portionen

tionen besteht, bei der Bezirksobrigkeit in Krainburg; am 10., Laak am 12., Münkendorf am 14. k. M. September, überall um 10 Uhr Vormittags, die Subarrendirungs-Verhandlung gepflogen werden, wozu alle Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. August 1840.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1280. (2)

Nr. 5362.

**V e r l a u t b a r u n g**

In Folge der hohen Subernial-Genehmigung vom 8. d. M., Z. 19236, wird am 9. September d. J. Vormittag um 10 Uhr in der magistratlichen Rathstube die Minuendo-Eisitation zur Beschaffung der Einrichtungsstücke für die Caserne der k. k. Militär-Polizei-Wachmannschaft vorgenommen. — Die beizuschaffenden Geräthe bestehen: in Tischen von weichem Holze, einspännigen Bettstätten, Kopftischen von weichem Holze, Montours- und Gewehr-Rücken, Strohsäcken und Kopfpöhlern, einer Matraze, Leintüchern, Kochen, kupfernen Wasserkrügen, blechernen Kochgeschirren. — Stadtmagistrat Laibach am 29. August 1840.

Z. 1283. (2)

Nr. 10020.

**C o n c u r s**

Im Bereiche der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt ist die Einnehmer's Stelle bei dem Gränz-Zollamte Unterjugor zu Laaken, mit welcher ein Gehalt von Dreihundert Gulden Conv. Münze, der Genus eines freien Quartiers und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung und erworbenen Kenntnisse in der Zollmanipulation, dann den Cassa- und Verrechnungs-Vorschriften, so wie der krainischen oder einer andern slavischen Sprache auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt bis 24. September d. J. zu leisten, und darin anzugeben, ob sie die vorgeschriebene Caution, welche vor dem Dienstantritte zu berichtigen ist, zu leisten im Stande sind. — Von der k. k. k. yerm.: illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, Grätz am 14. August 1840.